

# Literaturanzeigen

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **30 (1911)**

PDF erstellt am: **19.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

## Literaturanzeigen.

1. **Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch** herausgegeben von A. Egger, A. Escher, A. Reichel, H. Oser und C. Wieland. Zürich, Schulthess & Cie.
2. **Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch unter Mitwirkung von H. Becker, E. Hafter, E. Haller, H. Hartmann, H. Leemann, F. Ostertag, H. Rüfenacht** herausgegeben von Max Gmür. Bern, Stämpfli & Co.
3. **Rossel, V. et Mentha, F.-H. Manuel du Droit civil suisse. Tome 1<sup>er</sup>. Introduction, Titre préliminaire, Droit des personnes, Droit de la famille, des Successions.** Lausanne, Payot & Cie.

Nachdem von dem unter 1. angegebenen Kommentar der vierte, das Sachenrecht kommentierende Band von C. Wieland schon 1909 vollständig und von dem dritten Band, der dem Erbrechte in der Kommentierung von A. Escher gewidmet ist, ebenfalls noch 1909 der erste Teil erschienen ist, hat sich nun auch in diesem Jahre der erste Band, die Einleitung von A. Reichel und das Personenrecht von A. Egger enthaltend, eingestellt. Die Einleitung von A. Reichel spricht an durch ihre nüchterne, bisweilen auch eher skeptische (man vergleiche die Ausführungen über das Gewohnheitsrecht) Behandlung dieser ersten 10 Artikel des Zivilgesetzbuches, die u. E. am besten weggeblieben wären, weil sie den Richter teils konfundieren, teils zu Ueberschreitungen seiner Aufgabe verführen. Im Gegensatze dazu tritt der Kommentar von Egger zum Personenrecht mit dem schweren Rüstzeug der modernen scholastischen deutschen Jurisprudenz gewappnet auf. Es ist ohne Zweifel eine bedeutende wissenschaftliche Leistung und der Verfasser hat mit Geschick und unglaublichem Fleiss uns in alle Geheimnisse der heutigen deutschen Rechtswissenschaft hineingeführt.<sup>1)</sup>

Verschieden davon präsentiert sich uns der Gmür'sche Kommentar (2.), von dem der erste Band (Einleitung von Gmür und Personenrecht von E. Hafter) vollständig und soeben noch der erste Teil des vierten Bandes (Sachenrecht von H. Leemann) ausgegeben worden ist. Dieser Kommentar ist, man kann nicht sagen: auf einem niedrigeren wissenschaftlichen Niveau, aber doch wesentlich einfacher und darum auch vielfach verständlicher gehalten, und wird sich dadurch bei einem grossen Leserkreise beliebt machen.

Beide Kommentare stimmen darin überein, dass in ihnen die deutsche Literatur und die moderne deutsche Jurisprudenz sozusagen

<sup>1)</sup> Von sinnstörenden Druckfehlern sei ein besonders fataler angeführt: S. 57 Z. 8 v. u. muss es heissen: eines zurechnungsunfähigen Beschädigten, statt zurechnungsfähigen.

ausschliesslich zum Worte kommt und das Bestreben, den Zusammenhang mit der deutschen Rechtswissenschaft aufrecht zu erhalten, das ganze Werk beherrscht. Dass wir mit der deutschen Rechtswissenschaft in engem Kontakt bleiben müssen, ist selbstverständlich, und darum ist auch das Bestreben der Kommentare, die Ergebnisse derselben auch für das Eindringen in das Verständnis des schweizerischen Zivilgesetzbuches zu verwerten, gerechtfertigt. Aber der richtige Weg und das richtige Mass für diese Fruktifizierung ist erst noch zu finden. Denn die moderne deutsche Zivilistik ist ein Kind des doktrinären bürgerlichen Gesetzbuches und ist durch dieses verleitet allzusehr darauf aus, die von Sohm so seltsam verherrlichte „Begriffsjurisprudenz“ zu kultivieren und Schwierigkeiten geradezu zu erfinden, wo keine bestehen oder jedenfalls nicht bestehen sollten. Tragen wir alle diese Spitzfindigkeiten auch in die Behandlung unseres Zivilgesetzbuches hinein, ja überbieten wir sie noch durch die entweder unverständliche oder überflüssige Spitzfindigkeit des Egger'schen Kommentars zu dem unschuldigen Verwandtschaftsartikel 20 ZGB, so nehmen wir unserm Gesetzbuche gerade das, was man mit Stolz an ihm rühmt, seinen volkstümlichen bodenständigen Charakter in Inhalt und Form, und machen es einfach zu einer Domäne des bürgerlichen Gesetzbuches. Mehr Kritik gegenüber der deutschen Jurisprudenz tut uns bitter not, wenn wir unserm Zivilgesetzbuche sein eigenartiges Wesen und, was die Hauptsache ist, seine gesunde Anwendung und Entwicklung in unsern grossenteils nicht aus gelehrten Richtern bestehenden Gerichten erhalten wollen.

In dieser Beziehung werden uns die Juristen der welschen Kantone voraus sein, und das Handbuch von Rossel und Mentha ist dafür ein sprechender Beweis. Bei allem wissenschaftlichen Ernste arbeitet es mehr aus dem Innern des Zivilgesetzbuches heraus, statt die Doktrin in dasselbe hineinzutragen. Während z. B. Hafter bei den juristischen Personen die Gierke'sche Realitäts- und Organtheorie, in die er verliebt ist, auch in das Zivilgesetzbuch hineinträgt und Egger sich mit den verschiedenen Theorien (die alle doch praktisch gar keinen Unterschied begründen) abmüht, um schliesslich etwas zaghaft zu dem Resultate zu kommen, dass nur die Gierke'sche Auffassung für das Recht des Zivilgesetzbuches die massgebende Theorie sein könne, schreiten Rossel-Mentha in souveräner Ueberlegenheit über diese doktrinären Spielereien mit dem köstlichen Satze hinweg: *Les théories que les jurisconsultes ont imaginées à propos des personnes morales, n'aboutissent, en substance, qu'à une savante logomachie.* Und das ist vollkommen wahr und ist neuerdings in v. Tuhr's Allgemeinem Teil des Deutschen bürgerlichen Rechts, I S. 461 f. klar dargelegt worden. Mag man

immerhin die namens der juristischen Person Handelnden ihre Organe (und nicht wie früher ihre Vertreter) nennen, sie handeln doch immer in Vertretung, wie auch ZGB Art. 69 von dem Vorstände eines Vereins, also dessen Organe, unbedenklich sagt, er habe das Recht und die Pflicht, den Verein zu vertreten, als womit auch wieder die sog. Vertretertheorie anerkannt wäre. In Wahrheit ist eben alles eins und dasselbe.

Es wäre zu bedauern, wenn bei uns die deutsche und die welsche Jurisprudenz in der Bearbeitung des Zivilgesetzbuches nach so verschiedenen Richtungen sich ausgestalten würde. Dass dies nicht ausserhalb der Grenzen der Möglichkeit liegt, zeigen die drei hier besprochenen Werke.

Und schliesslich dürfte auch etwas Kritik gegenüber dem Zivilgesetzbuche selbst hie und da nur von Nutzen sein. So, um nur eins anzuführen, ist das Zivilgesetzbuch recht unklar und widerspruchsvoll in seiner Normierung von Urteilsfähigkeit, Handlungsfähigkeit, Urteilsunfähigkeit, Handlungsunfähigkeit. Indem sich die Kommentare aller Kritik enthalten, werden sie selber darüber unklar und unbefriedigend.

Nur sollte die Kritik, die wir meinen, nicht darin bestehen, dass man Ansichten aufstellt, die dem ZGB direkt widersprechen. So wenn Rossel-Mentha p. 112 lehren: *Il n'est pas douteux que l'Etat peut limiter, en général, ou même en particulier, la jouissance des droits civils par les personnes morales. Il est naturel qu'il se prémunisse contre les dangers de l'accumulation des biens de main-morte. Si le Code ne renferme pas des règles analogues, c'est qu'il s'agit ici de questions qui intéressent exclusivement le droit public. Les cantons pourront intervenir législativement, s'ils le jugent à propos. Ils ont le droit, entr'autres, de subordonner à l'autorisation de l'Etat l'acceptation de dons ou de legs adressés à des personnes morales.*<sup>1)</sup> Man darf fragen, wie sich diese Ansicht, die die Vereine entgegen der gerühmten freiheitlichen Tendenz des ZGB völlig lahm zu legen und zu knebeln erlaubt, mit Art. 53 und 539 ZGB verträgt. Mit der Berufung auf droit public kann man alles machen, kann z. B. die Kantone für berechtigt erklären, das Noterbrecht auf die weiteste Verwandtschaft auszudehnen, weil es die *salus publica* erfordere, und vieles andere.

<sup>1)</sup> Das Waadtländer Einführungsgesetz enthält den Satz, dass öffentlich-rechtliche und kirchliche Körperschaften und Anstalten und kantonale und kommunale Stiftungen keine Liegenschaften und keine Zuwendungen über 10,000 Fr. ohne staatliche Genehmigung erwerben können. Für solche kann das Gesetz allerdings gemäss Art. 59 ZGB derartiges vorschreiben.

Soeben geht uns die erste Lieferung von Dr. **E. Curti-Forrer**, **Schweizerisches Zivilgesetzbuch mit Erläuterungen**. Zürich, Schulthess & Cie zu. Wir werden darüber und über die folgenden Lieferungen im Zusammenhang später referieren.

**Guyer, E.** **Kommentar zum schweizer. Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908.** Zürich, C. Wettstein, 1910.

Der Kommentar will „dem Praktiker und dem Laien das Studium des Gesetzes erleichtern und sie jeweilen mit dem Standpunkt der Gerichtspraxis bekannt machen“. In letzterer Beziehung sind freilich die blossen Verweisungen auf die Sammlung der gerichtlichen Entscheidungen im Jahresbericht des eidgenössischen Versicherungsamtes vielleicht nicht völlig genügend. Im übrigen erfüllt der Kommentar seinen Zweck in anerkennenswerter Weise, die Versicherungsnehmer werden namentlich auf das von ihnen zu beobachtende Verhalten eindringlich hingewiesen. Es ist eine verdienstliche Arbeit.

**Blumenstein, E.** **Handbuch des Schweizerischen Schuldbetreibungsrechts.** Bern, K. J. Wyss.

Das vorliegende Werk, von dessen 8 Lieferungen bis jetzt 5 erschienen sind (enthaltend das Betreibungsrecht und den Anfang des Konkursrechts), bringt die erste grössere systematische Darstellung dieses Stoffes. Bisher war das Gebiet hauptsächlich durch Kommentare und Monographien bearbeitet worden. Blumensteins Handbuch fasst nun die Resultate der Rechtsprechung und Literatur zusammen und bringt sie in die Form eines klar und knapp gefassten Handbuches, das den Anspruch auf Vollständigkeit und Sorgfältigkeit erheben kann. Das Werk umfasst auch die Lehre vom Konkursrecht und Konkursverfahren, das der Verfasser, unter Berufung auf Art. 38 des Gesetzes, unter die Schuldbetreibung im weitern Sinn einreicht, wohl kaum mit zutreffender Begründung; denn Sprachweise und Struktur des Gesetzes lehnen sich an die wissenschaftlich allgemein übliche Trennung eines selbständigen Konkursrechts an. Angesichts der Kompliziertheit unseres Betreibungsrechts, von dem einzelne Teile auch für manchen Juristen noch eine Geheimwissenschaft geblieben sind, und das doch wie wenige Gesetze den täglichen Verkehr beherrscht, darf Blumensteins Buch sehr begrüsst werden. G.

**Hedemann, J. W.** **Die Fortschritte des Zivilrechts im XIX. Jahrhundert. Ein Ueberblick über die Entfaltung des Privatrechts in Deutschland, Oesterreich, Frankreich und der Schweiz. Erster Teil: Die Neuordnung des Verkehrslebens.** Berlin, Carl Heymann, 1910.

Der Verfasser stellt sich die Aufgabe, aus den modernen Gesetzgebungen zunächst der vier genannten Länder die in ihnen

zu rechtlicher Gestaltung gelangten neuen Ideen, wie sie hauptsächlich durch die riesige Steigerung des Verkehrslebens und die aus ihr geborene soziale Bewegung in Fluss gekommen waren, zusammenzustellen und „für das Weiterbauen der Zukunft feste Fundamente zu schaffen“. Die neuen Ideen bewegen sich teils in der Richtung der Anerkennung der freien Persönlichkeit (Handels- und Gewerbefreiheit, Beseitigung der Zinsschranken, Freiheit der Vereinsbildung, und vieles andere), teils in der Richtung der Beschränkung der Persönlichkeit (worunter hauptsächlich die Haftpflicht- und überhaupt die Schadensersatzgrundsätze untergebracht werden).

**Rümelin, M.** Schadensersatz ohne Verschulden. Rede gehalten bei der akademischen Preisverteilung am 6. November 1910. Tübingen, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), 1910. Mark 2.—.

Die Rede führt aus, wie sich in der neueren Gesetzgebung neben die Schuldhaftung mehr und mehr eine Erfolgshaftung angesetzt hat, und nimmt Stellung zu den verschiedenen in der modernen Doktrin einander bekämpfenden Theorien. Als Resultat ergibt sich dem Verfasser Ablehnung sowohl einer allgemeinen Erfolgs- als einer allgemeinen Billigkeitshaftung, aber Fortentwicklung der im geltenden Recht schon anerkannten Haftungsprinzipien durch die Praxis, und wo ihre Mittel nicht ausreichen, durch die Gesetzgebung, in Würdigung der Mannigfaltigkeit der abzuwägenden Interessen.

**v. Frisch, H.** Das Fremdenrecht, Die staatsrechtliche Stellung der Fremden. Berlin, Carl Heymann, 1910.

Dieses auf ebenso eindringenden und gründlichen Studien beruhende wie schön und (trotz vielen leider stehen gebliebenen Druckfehlern) angenehm und mit Genuss zu lesende Buch enthält für den schweizerischen Juristen eine reiche Fundgrube für die Kenntnis des in der Schweiz geltenden Fremdenrechts. Hervorzuheben ist die einlässliche Darstellung des Ganges, den die Rechtsstellung der Juden in der Schweiz genommen hat, des Ausweisungsrechtes gegen Staatsangehörige und Fremde, des Asylrechtes der Schweiz, des Auslieferungsrechtes, der Freiheitsrechte. Auch sonst ist durchweg den schweizerischen Institutionen grosse Berücksichtigung zuteil geworden; in den Zusammenhang der Bewegungen in der ganzen zivilisierten Welt gestellt gewinnen sie ihre richtige Würdigung. Wer sich Verständnis und Urteil über das Fremdenrecht in der Schweiz bilden und klären will, wird an diesem Buche nicht vorbeigehen können, und wer es zur Hand nimmt, wird reiche Belehrung daraus schöpfen.

**Esslen, J.** Die direkten Steuern im Kanton Zürich und ihre Reform. Kritische Darstellung und Vorschläge. Zürich, Rascher & Co. 1910. Fr. 1.60.

Die Schrift bespricht die verschiedenen Mängel des geltenden Gesetzes über die direkten Steuern, dessen Revision die Zürcher Behörden bekanntlich seit manchen Jahren beschäftigt, ohne dass das Ende abzusehen ist. Als solche Mängel macht der Verfasser namhaft den hohen Steuerfuss, die grossen Steuerhinterziehungen (mangelhafte Steuermoral), die Ungleichheit der Besteuerung, die Unvollständigkeit des materiellen Steuerrechts und des Veranlagungsverfahrens, also die mangelhafte Steuertechnik. Die Vorwürfe werden im einzelnen belegt und wertvolle Vorschläge zur Verbesserung gemacht. Den aufgezählten Mängeln gegenüber erkennt aber der Verfasser an, dass auf Grund des geltenden Gesetzes dem Staate wie den Gemeinden immer möglich war, sich die Mittel zu beschaffen, deren sie infolge der mit den Jahrzehnten zunehmenden Ausbreitung ihrer Zwecke und zur bessern Erfüllung der von alters her überkommenen bedurften. Das ist kein geringes Lob<sup>1)</sup> für das geltende Gesetz und erklärt am besten, warum es mit der Revision so langsam vorwärts geht. S.

**Wittmayer, L. Eigenwirtschaft der Gemeinden und Individualrechte der Steuerzahler. Studien zum französischen Gemeinde-rechte. (Staats- und völkerrechtliche Abhandlungen herausg. v. Jellinek, Anschütz und Fleiner, Band VIII Heft 1.) Leipzig, Duncker & Humblot 1910. 7 Mark.**

Eine interessante und lehrreiche Studie aus dem Gebiete des Verwaltungsrechtes und der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Wenn dabei namentlich der recours pour excès de pouvoir im Steuerrecht einlässliche Besprechung findet, so sind damit Fragen behandelt, die auch bei uns in der Schweiz noch vielfach schwankend und unsicher erledigt werden und für deren grundsätzliche Normierung diese Schrift wertvolles Material an die Hand gibt.

**Meili, F. Lehrbuch des Internationalen Strafrechts und Strafprozessrechts. Zürich, Art. Institut Orell Füssli. 1910. Fr. 15.—.**

„Lehrbuch“ ist vielleicht nicht recht zutreffende Bezeichnung für dieses Werk, das Buch bietet nicht eine in sich geschlossene und abgeschlossene Darstellung eines Systems, es hält die Mitte zwischen einem Grundriss und einem Lehrbuch, indem es vielfach in mehr aphoristischer Weise Leitsätze für Beurteilung der auf diesem Gebiete bestehenden und einander bekämpfenden Lehrmeinungen aufstellt. Das historische und dogmatische Material ist dabei in reichlichem Umfange herangezogen und verwendet, wodurch das Buch seinen Wert erhält.

<sup>1)</sup> Könnte man nicht ebensogut sagen, es sei damit eine Verurteilung des Gesetzes gegeben, insofern als es mehr Steuern verlangt als der Staat bedarf, eben dadurch selber die Steuerpflichtigen zu Steuerhinterziehung geradezu verführt und sich dann auf dem Wege von Nach- und Strafsteuern hinwiederum für letztere schadlos hält?  
Die Red.